

Vorsorgevollmacht – notariell beurkundet!

Wie errichtet man eine Vorsorgevollmacht so, dass es bei der Verwendung keine bösen Überraschungen gibt und sichergestellt ist, dass sie in jedem Falle gilt?

Grundsätzlich kann jeder seine Vorsorgevollmacht selbst verfassen. Allerdings lauern erhebliche Gefahren, denn die praxisgerechte Formulierung ist schwieriger als man glaubt und es passiert oft, dass eine solche Vollmacht nicht verwendet werden kann, wenn man sie braucht. Die Verwendung eines vorgedruckten Formulars schafft hier nur vermeintlich Abhilfe. Nicht alle angebotenen Formulare erweisen sich als praxistauglich und beim Ausfüllen ohne fachliche Beratung treten oft Widersprüche auf, die die Verwendbarkeit der Vollmacht beeinträchtigen oder ausschließen können.

Bei einer privaten Errichtung einer Vorsorgevollmacht überprüft niemand, wer die Vollmacht unterschrieben hat und ob der Unterschreibende noch im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war. Dies veranlasst Geschäftspartner und Behörden oftmals dazu, eine privatschriftliche Vollmacht nicht anzuerkennen. Kommt die Vollmacht abhanden, muss sie neu errichtet werden. Dies ist nicht möglich, wenn der Vollmachtgeber zwischenzeitlich geschäftsunfähig geworden ist. Schließlich bestehen insbesondere für Grundstücksgeschäfte und gesellschaftsrechtliche Angelegenheiten aber auch für eine Erbausschlagung Formerfordernisse, die durch eine privatschriftliche Vollmacht nicht erfüllt werden können.

Die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers unter einer Vollmacht kann nur wenige dieser Unwägbarkeiten beseitigen. Eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder des Inhalts der Vollmacht findet hier vielfach nicht statt, so dass sich hieraus Einschränkungen in der Verwendbarkeit ergeben können. Darüber hinaus erfüllt die beglaubigte Vollmacht nicht alle bestehenden Formerfordernisse. So können auch kleinste Verbraucherdarlehen, z.B. für die neue Waschmaschine, für den Vollmachtgeber nur mit einer notariell beurkundeten Vollmacht aufgenommen werden. Schließlich existiert bei der Beglaubigung nur ein Exemplar der Vollmacht. Sollen mehrere Personen bevollmächtigt werden oder geht die Vollmacht verloren, müssen weitere Vollmachten errichtet werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist.

All diese Probleme vermeiden Sie mit der notariellen Beurkundung Ihrer Vorsorgevollmacht. Die notarielle Beurkundung der Vollmacht bietet Gewähr für eine juristisch einwandfreie Formulierung und eine umfassende rechtliche Beratung. Die notariell beurkundete Vollmacht erfüllt alle denkbaren Formerfordernisse. Bei der Beurkundung prüft der Notar neben der Identität des Vollmachtgebers auch dessen Geschäftsfähigkeit, so dass die notarielle Vollmachtsurkunde hohes Vertrauen im Rechtsverkehr genießt und bei Gerichten, Behörden und Krankenhäusern keine Zweifel an der Echtheit aufkommen. Die notarielle Beurkundung stellt sicher, dass die Vollmacht immer auffindbar bleibt, denn jeder Notar ist verpflichtet, die Urkunde dauerhaft aufzubewahren. Geht ein den Beteiligten ausgefertigtes Exemplar der Vollmacht verloren, kann der Notar unproblematisch eine weitere Ausfertigung erteilen. Einer erneuten Vollmachtserteilung bedarf es nicht. Mit einer notariell beurkundeten Vorsorgevollmacht schaffen Sie damit die Voraussetzungen dafür,

dass Ihre Angehörigen im Notfall schnell und unproblematisch für Sie handeln können.

Dr. Matthias Wagner, Geschäftsführer der Notarkammer Sachsen
www.notarkammer-sachsen.de